Liste der zulässigen Betriebsarten und Anlagen der Abstandsklassen V bis VII in Anwendung der Abstandsleitlinie des MUNR des Landes Brandenburg vom 6. Juli 1995

Abstandsklasse IV, Abstand 500m, Lfd. Nummer (Spalte) der 4. BImSchV

40 1.1 (1) Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizkraftwerken mehr als 100 MW beträgt

41 1.7 (1) Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m³ oder mehr je Stunde

42 1.8 (2) Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Überspannung von 110 kV oder mehr (*)

43 1.9 (1) Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Lei- stung von 30 t oder mehr je Stunde

44 1.10 (1) Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle

45 2.8 (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind

46 2.11 (1) Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe

47 2.13 (2) Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement

48 2.15 (1) Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, mit einer Produktionsleistung von 200 Tonnen odermehr je Stunde

49 3.3 (1) Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum 3.7 (4) Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nr. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat

50 3.6 (1+2) 3.16 (1) Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)

51 3.11 (1+2) Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)

52 3.14 (1+2) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr

53 4.1g (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther

54 4.1h (1) Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen

55 4.1k (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen

56 4.1m (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuk

57 4.5 (1) Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle

58 4.7 (1) Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile

59 4.8 (1+2) Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde

60 5.1 (1) Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnierender Tränken von Gegenständen oder Bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungs-anlagen, * soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden * soweit die Menge der Kunstharze, die unter Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze) 25 Kilo- gramm oder mehr je Stunde beträgt und * soweit Kunststoffe oder Gummi unter Einsatz von 250 Kilo- gramm organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde be oder verarbeitet werden

62 5.4 (2) Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen

63 5.5 (2) Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen

64 5.6 (2) Anlagen zur Herstellung von Bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl

65 5.8 (2) Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt

66 5.9 (2) Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln

67 6.1 (1) Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen

68 7.1 (1) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51.000 Hennenplätzen b) 102.000 Junghennenplätzen c) 102.000 Mastgeflügelplätzen d) 51.000 Truthühnermastplätzen e) 1.900 Mastschweineplätzen f) 640 Sauenplätzen oder g) 1.200 Rinderplätzen 1) oder mehr

69 7.2 (1+2) Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche

70 7.3 (1) Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche

70a 7.4 (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Er- wärmen der Bestandteile tierischer Herkunft

71 7.6 (2) Anlage zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen

72 7.7 (2) Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung

73 7.9 (1) Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaaren, Federn, Hörnern, Klauen oder Blut

74 7.11 (1) Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in * Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und * Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden

75 7.21 (1) Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktions- leistung von 500 t je Tag oder mehr

76 7.23 (1) Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt

77 7.25 (2) Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb

77a 8.2 (1) Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen)

78 8.3 (1) Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffe durch Verbrennen

78a 8.10 (1) Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen i.S. des § 2 Abs. AbfG

79 9.11 (2) Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufellade-gerätem, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

80 Deponien für Haus- und Sondermüll

81 Autokinos (*)

82 Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)

82a Anlagen zur Produktion von Stoffen durch chemische Umwandlung zur thermischen Zersetzung brennbarer, fester oder flüssi- ger Stoffe unter Sauerstoffmangel, zur Destillation, Raffination oder sonstiger Weiterverarbeitung von Erdöl, Erdölprodukten, Kohle und Kohleprodukten, zur Erzeugung von Gas aus Kohle oder Kohlenwasserstoffen, sofern in der Anlage Stoffe mit größeren Mengen als die Mengenschwelle nach 12. BImSchV Anhang 2 Spalte 2 gehandhabt werden.

Abstandsklasse V, Abstand 300m, Lfd. Nummer (Spalte) der 4. BImSchV

83 1.5 (1+2) Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeits-maschinen (*)

84 1.9 (2) Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde

85 1.13 (1) Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus 1.15 (1) festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten

86 2.1 (2) Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden

87 2.2 (2) Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies

88 2.5 (2) Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker

89 2.6 (1) Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest

90 2.7 (2) Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton

91 2.10 (1) Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr beträgt

92 - Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck

93 2.14 (2) Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)

93a 2.15 (1) Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 Tonnen je Stunde

94 3.3 (2) Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer 3.7 (2) Schmelzleistung bis zu 2.5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 toder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat

95 3.4 (1+2) Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 3.8 (1) 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)

96 3.5 (2) Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen

97 3.9 (1+2) Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen

98 - Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Norm teilen durch Druckumformen auf Automaten (*)

99 3.15 (2) Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)

100 3.18 (1) Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)

101 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)

102 3.21 (1+2) Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien

103 3.23 (1+2) Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen

104 4.1f (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)

105 4.1p (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung

106 4.2 (1+2) Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämp- fungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden

107 4.3 (2) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung

108 4.8 (2) Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde

109 4.9 (2) Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Tag

110 4.10 (2) Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag

111 5.1 (2) Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen - soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, - soweit die Menge der Kunstharze, die unter Selbstvernetzung (Reaktionsharze) 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt und - soweit Kunststoffe oder Gummi unter Einsatz von 25 Kilogramm bis weniger als 250 Kilogramm organischen Lösungsmitteln je Stunde verarbeitet werden

112 5.2 (1+2) Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen

114 5.11 (2) Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischem Polyurethangranulaten

115 6.2 (2) Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)

116 7.1 (1) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen, b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen, c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 14.000 Truthühnermastplätzen e) 525 bis weniger als 1.900 Mastschweineplätzen, f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen oder g) 500 Rinderplätzen 1) auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

117 7.4 (2) Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen

118 7.8 (1) Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim

119 7.10 (1) Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden

120 7.13 (2) Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle

121 7.14 (2) Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken

122 7.22 (2) Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen

123 7.29 (2) Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde

124 7.30 (2) Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen

125 7.31 (2) Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade

126 7.32 (2) Anlagen zur Herstellung von Milchpulver

127 8.4 (1+2) Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften desAbfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde

128 8.5 (1+2) Kompostwerke

128a 8.7 (1+2) Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden

128b 8.8 (1) Anlagen zur chemischen Behandlung von Abfällen

129 9.10 (1) Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt 9.36 (2) Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 m³ oder mehr

130 10.7 (2) Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird

131 10.8 (2) Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel aus schließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungs mittel hergestellt werden

132 10.9 (2) Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen

132a 10.20 (2) Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren

132b 10.21 (2) Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden

133 - Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)

134 - Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke

135 - Abwasserbehandlungsanlagen mit über 300 kg pro Tag bioche- mischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen im Rohabwasser

136 - Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm

137 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten

138 Erdaushub- oder Bauschuttdeponien

139 Steinsägereien, -schleifereien oder -poliereeien

140 Anlagen zur Herstellung von Terrazowaren (*)

141 Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen

142 Preßwerke (*)

143 Stab- oder Drahtziehereien (*)

144 Schwermaschinenbau

145 Emaillieranlagen

146 Schrottplätze

147 Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)

148 Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)

148a Windkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 500 kW (*)

Abstandsklasse VI, Abstand 200m, Lfd. Nummer (Spalte) der 4. BImSchV VI 200

149 2.9 (2) Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure

150 2.10 (2) Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwen- dung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m³ Raum- inhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden

151 3.4 (1+2) Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)

152 3.8 (2) Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen

153 3.10 (2) Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen

154 3.20 (2) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktio- nen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird

155 5.7 (2) Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau

156 5.10 (2) Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -kör- pern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel

157 7.1 (1) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen, b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen, c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen, d) 3.200 bis weniger als 14.000 Truthahnmastplätzen, d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen e) f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen oder f) g) bis 250 Rinderplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

158 7.5 (2) Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1.000 kg Fleisch oder Fischwaren je Woche

159 7.20 (2) Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb

160 7.21 (2) Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag

161 7.27 (2) Melassebrennereien, Biertreibertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr

162 7.28 (2) Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

162a 8.9 (2) Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks; lfd. Nr. 52 bleibt unberührt

162b 8.11 (2) Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen

163 10.10 (2) 10.11 (2) Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden

164 Automatische Autowaschstraßen (*)

165 10.15 (2) Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr

165a 10.24 (2) Krematorien

165b 10.25 (2) Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 30 t Ammoniak oder mehr

166 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern

167 Maschinenfabriken oder Härtereien

168 Pressereien oder Stanzereien (*)

169 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen

170 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren

171 Zimmereien

172 Fleischzerlegungsbetriebe ohne Verarbeitung

173 Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)

174 Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren

175 Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken

176 Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung

177 Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)

178 Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb

Abstandsklasse VII, Abstand 100m, Lfd. Nummer (Spalte) der 4. BImSchV VII 100

179 2.6 (2) Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen

180 7.4 (2) Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)

180a 10.25 (2) Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 bis weniger als 30 t Ammoniak

181 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien

182 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen

183 Autolackierereien

184 Tischlereien oder Schreinereien

185 Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden

186 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken

187 Kompostierungsanlagen

188 Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle

189 Spinnereien oder Webereien

190 Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien

191 Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen

192 Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie

193 Bauhöfe

194 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung

195 Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten

196 Anlagen zur Runderneuerung, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

196a Lager für brennbare Flüssigkeiten oder Chemikalien, sofern die Lagerkapazität größere Stoffmengen als Mengenschwellen nach12. BImSchV Anhang 3 ermöglichen (Bezug TRbF 110 und TRB 801 A 25) 2)

(*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225

1) Die Abstände zwischen Stallgebäuden und Wohnhäusern ergeben sich durch die Darstellung der Emissionsreichweite, ausgehend von der nächstgelegenen Stallgebäudeaußenwand, bezogen auf Großvieheinheiten (Tierlebendmasse und zugehöriger Geruchsäquivalenzfaktor der verschiedenen Rinderarten).

2) Für Flüssigkeitslager ist in der "Technischen Regel Behälter" die Abstufung feiner geregelt und als "Regelabstand" erklärt. Grundsätzlich gilt, daß abstandsersetzende Maßnahmen nur bis zu den halbierten Regelabständen der TRB 801 A 25 zulässig sind.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. 1998 I.S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom **27. Juli 2001** (BGBl. I S.1950, 2013) und nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBL. M-V, S. 647) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2001 (GVBL. M-V, S. 60), hat die Stadtvertretung der Stadt Malchow den nebenstehenden Bebauungsplan Nr. 1a, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen.

Malchow, den 6.5.2003 .... (Unterschrift)
- Siegel- Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Aufstellung

Die Aufstellung erfolgte aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom **18. April 1991**. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im Malchower Tageblatt am **26. April 1991** erfolgt.

Malchow, den 9.10.2002 .... (Unterschrift)
- Siegel- Der Bürgermeister

2. Raumordnung und Landesplanung

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom **27. April 1992** und **13. November 2001** beteiligt worden.

Malchow, den 9.10.2002 .... (Unterschrift)
- Siegel- Der Bürgermeister

3. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am **6. Mai 1991** durchgeführt worden.

Malchow, den 9.10.2002 .... (Unterschrift)
- Siegel- Der Bürgermeister

4. TöB - Beteiligung

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **27. April 1992** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Malchow, den 9.10.2002 .... (Unterschrift)
- Siegel- Der Bürgermeister

5. Entwurfs- und Auslegungsbeschluß

Die Stadtvertretung hat am **7. April 1992** den Entwurf des Bebauungsplans ein- schließlich der Begründung bestätigt und gleichzeitig zur Auslegung bestimmt.

Malchow, den 9.10.2002 .... (Unterschrift)
- Siegel- Der Bürgermeister

6. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom **27. April 1992** bis zum **27. Mai 1992** und vom **31. Juli 1992** bis zum **31. August 1992** während der Dienstzeiten entsprechend dem § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Malchower Tageblatt am **10. April 1992** bzw. am **17. Juli 1992** ortsüblich bekanntgemacht worden.

Malchow, den 9.10.2002 .... (Unterschrift)
- Siegel- Der Bürgermeister

7. Kartengrundlage

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 02.07.2002 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren, 10.02.2003 ....
Ort,Datum Unterschrift Leiter des Katasteramtes

8. Bedenken und Anregungen

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **14. Juli 1992** bzw. am **15. Dezember 1992** geprüft. Das Ergebnis ist entsprechend mitgeteilt worden.

Malchow, den 9.10.2002 .... (Unterschrift)
- Siegel- Der Bürgermeister

9. Satzungsbeschluss und Genehmigung

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung wurden am **15. Dezember 1992** durch die Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am **29. Juni 1993** mit Auflagen und Maßgaben genehmigt.

Malchow, den 9.10.2002 .... (Unterschrift)
- Siegel- Der Bürgermeister

10. Änderungen

Der Entwurf des Bebauungsplans ist vor Rechtskraft geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung

in der Zeit vom **29. Mai 1998** bis zum **29. Juni 1998**
in der Zeit vom **21. September 1998** bis zum **21. Oktober 1998**
in der Zeit vom **26. November 2001** bis zum **28. Dezember 2001**

während der Dienstzeiten erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentlichen Auslegungen sind mit dem Hinweis, dass Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich zu Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Malchower Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

Malchow, den 9.10.2002 .... (Unterschrift)
- Siegel- Der Bürgermeister

11. Bedenken und Anregungen

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus den durchgeführten Auslegungen geprüft. Das Ergebnis ist entsprechend mitgeteilt worden.

Malchow, den 9.10.2002 .... (Unterschrift)
- Siegel- Der Bürgermeister

12. Satzungsbeschluss

Der Satzungsbeschluss vom **15. Dezember 1992** wurde mit Beschluss vom **2. April 2002** aufgehoben. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am **2. April 2002** von der Stadtvertretung der Stadt Malchow erneut als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom **2. April 2002** gebilligt.

Malchow, den 9.10.2002 .... (Unterschrift)
- Siegel- Der Bürgermeister

13. Anzeige

Die Satzung in Form eines Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde dem Landkreis mit Schreiben vom .... angezeigt.

Malchow, den 4.02.2003 .... (Unterschrift)
- Siegel- Der Bürgermeister

14. Einarbeitung von Auflagen und Maßgaben

Die Nebenbestimmungen wurden durch ~~den satzungsändernden Beschluss der Stadtvertretung vom~~ .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet.

Malchow, den 4.02.2003 .... (Unterschrift)
- Siegel- Der Bürgermeister

15. Ausfertigung

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Malchow, den 4.02.2003 .... (Unterschrift)
- Siegel- Der Bürgermeister

16. Öffentliche Bekanntmachung - Inkrafttreten

Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Malchower Tageblatt am 11.04.2003 ortsüblich bekanntgegeben worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 11.04.2003 in Kraft getreten.

Malchow, den 6.5.2003 .... (Unterschrift)
- Siegel- Der Bürgermeister

Teil A: Planzeichnung

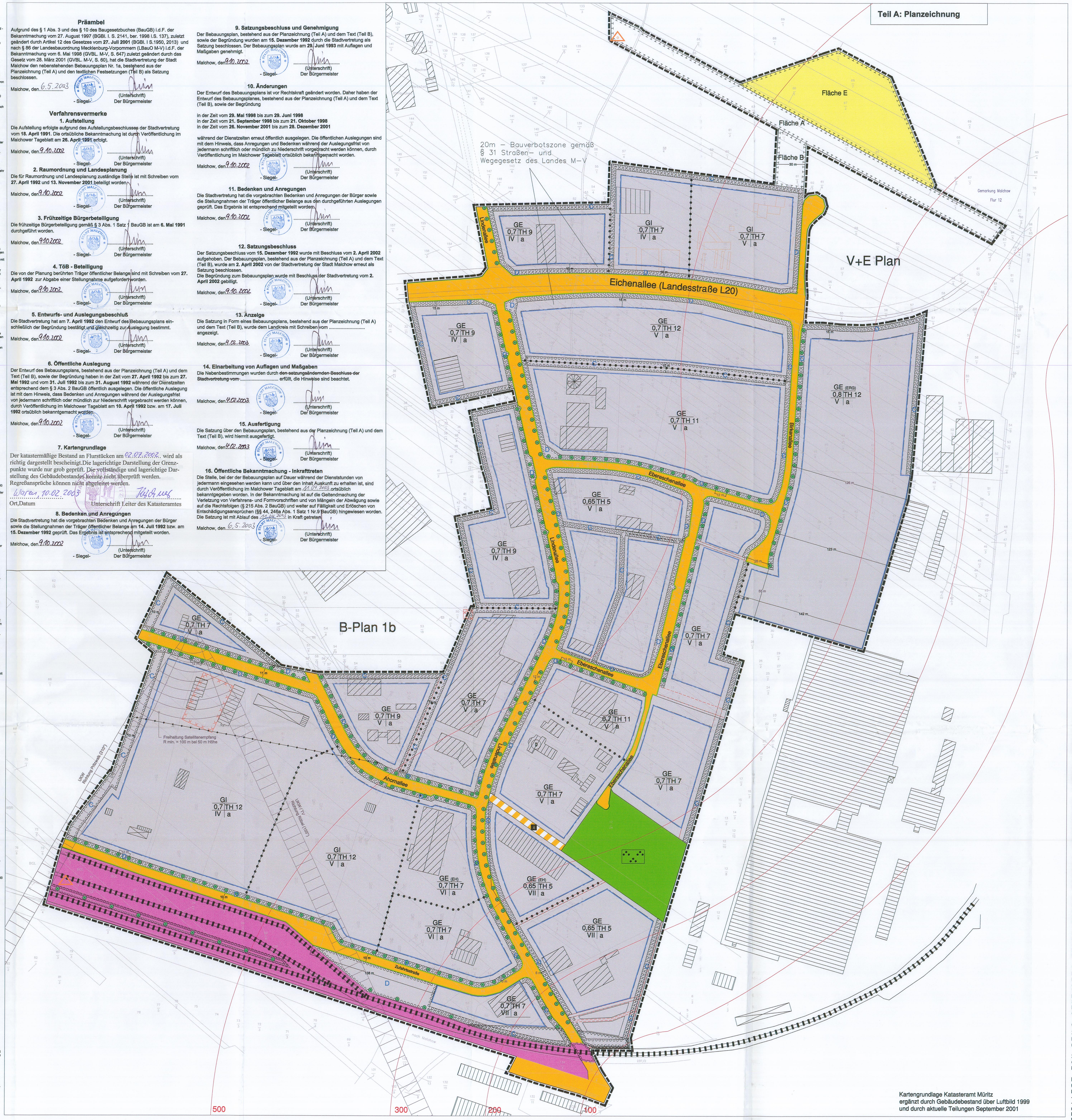

Kartengrundlage Katasteramt Müritz
ergänzt durch Gebäudebestand über Luftbild 1999
und durch aktuelle Teilungen September 2001

Teil B: Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung - Ausschluss Einzelhandelsbetriebe (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m § 1 Abs.9, § 8 und § 9 BauNVO)

Großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einzelhandelsbetriebe, die sich an den Endverbraucher wenden, sind in den Gewerbe- und Industriegebieten nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Baumärkte und Gartencenter in den Baugebieten mit der Bezeichnung GE (EH).
Folgende innerstadttypischen Sortimente werden in Baumärkten und Gartencentern ausgeschlossen:
· Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien, Schuhe und Lederwaren
· Spielwaren und Sportartikel · Uhren, Schmuck, Optik- und Lederwaren
· Musikalien, Schallplatten usw. · Glaswaren, Porzellan und Geschenkartikel
· Radio, Hifi-Geräte, Fernseher und car-Hifi · Schreibwaren Bücher
· Drogerieartikel und Arzneimittel · Nahrungs- und Genussmittel.
Abweichend hiervon ist in den Baugebieten GE (EH) jeweils ein Imbiss mit einer Grundfläche von maximal 8 m² zulässig.
Einzelhandelsbetriebe können gemäß § 1 (5) BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie nur im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Bei besonders großräumigen Sortimentsbeschränkungen kann auf die Unterordnung verzichtet werden.

1.2 Ausschluss von Vergnügungsstätten in Gewerbegebieten (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m § 1 Abs.6 und § 8 BauNVO)

In den Gewerbegebieten ist die in § 8 (3) 3 BauNVO benannte Nutzung (Vergnügungsstätten) unzulässig.

1.3 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m § 1 Abs.3 und 4 BauNVO)

In den Industrie- und Gewerbegebieten sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die die erforderlichen Abstände zwischen den Industrie- und Gewerbegebieten und Wohngebieten in Anwendung der Abstandsleitlinie des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 6. Juli 1995 (Amtsblatt Brandenburg Nr. 47/1995) einhalten.
Entsprechend dieser Leitlinie sind in den Baugebieten, jeweils nach den Festsetzungen in der Planzeichnung, nur Betriebe der Abstandsklassen IV (500 m Abstand), V (300 m Abstand), VI (200m Abstand) bzw. VII (100 m Abstand) zulässig. Weiterhin zulässig sind Betriebe und Anlagen, deren immissionsschutzrechtlich erforderlichen Abstände geringer sind. Die in der Planzeichnung aufgeführten Abstandsklassen IV bis VII sind Bestandteil der Satzung.

1.4 Maß der baulichen Nutzung - Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 18 Abs.1 BauNVO)

Bezugspunkt für die festgesetzten Traufhöhen ist jeweils die gemittelte Höhe der fertig ausgebauten Verkehrsfläche an der Straßenbegrenzungslinie zwischen den Schnittpunkten der Verlängerung der Seitenwände des Gebäudes mit der Straßenbegrenzungslinie.
Ausnahmsweise können von den festgesetzten Traufhöhen bis zu 1,00 m Überschreitungen zugelassen werden.
Abweichend von den Festsetzungen in der Planzeichnung dürfen Schornsteine, Kamine und Siloanlagen auf einer Grundfläche von bis zu 50m² pro Baugrundstück eine Gesamthöhe von bis zu 25 m aufweisen. g
Ausnahmsweise sind für technisch oder immissionsschutzrechtlich bedingte bauliche Anlagen Überschreitungen dieser Grundfläche auf insgesamt bis zu 100m² sowie bis zu einer Höhe von insgesamt 33 m zulässig. Im Bereich der Industriegebiete, für die in der Planzeichnung eine Traufhöhe von maximal 12 m festgesetzt ist, kann diese Ausnahme auf eine Grundfläche von insgesamt bis zu 200 m² sowie bis zu einer Höhe von 50m erhöht werden, wenn geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild durchgeführt werden (Stellung der baulichen Anlagen, Farbe/Oberflächenstruktur, Sichtschutzpflanzungen) und eine Vereinbarkeit mit den Richtfunktrassen (siehe: sonstige Übernahmen Planzeichnung) besteht.
Für die Vereinbarkeit mit den Richtfunktrassen ist eine Abstimmung zwischen den Betreibern der Anlagen und den Vorhabenträgern durchzuführen.

1.5 Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

In den Baugebieten, in denen eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, sind Grenzabstände zu seitlichen Grundstücksgrenzen (wie bei der offenen Bauweise) einzuhalten. Gebäudelängen sind hierbei nicht beschränkt.

1.6 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtflächen (§9 (1) 10 BauGB)

Die festgesetzten Flächen sind als Sichtflächen von Bebauung und sichtbehinderndem Bewuchs von mehr als 0,7 m Höhe freizuhalten.

Grünfestsetzungen

1.7 Versickerung von Neiderschlagsgewasser (§9 (1) 20 BauGB)

Unverschmutztes Niederschlagswasser ist zu mindestens 60% auf den jeweiligen Baugrundstücken zu versickern.

1.8 Maßnahmenfläche A (§ 9 (1) 20 und Nr. 25a und b BauGB)

Auf der als Fläche "A" bezeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz und Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein naturnaher Laubwald zu entwickeln. Hierzu sind mindestens 10 Gehölze pro 100m² zu pflanzen.
Es sind folgende Arten zulässig:
Feldahorn, Bergahorn, Eiche, Linde, Ulme
Es sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:
Bäume (Hochstamm): Solitär 3 x v., m.B., St.U. 12-14 cm

1.9 Maßnahmenfläche B (§ 9 (1) 20 BauGB)

Die als Fläche "B" bezeichnete Fläche für Maßnahmen zum Schutz und Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Sukzessionsfläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

1.10 Maßnahmenfläche E (§ 9 (1) 20 BauGB)

Auf der als Fläche "E" bezeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz und Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein Regenrückhaltebecken mit natürlicher Böschung an den Rändern zu erstellen.

1.11 Straßenbegleitende alleeartige Baumbepflanzung (§ 9 (1) 25 a BauGB)

Für die auf den Verkehrsflächen und entlang der Baugebietsgrenzen festgesetzten Einzelbäume (Allen und Baumreihen) gilt:
Es sind folgende Arten zulässig:
Feldahorn, Spitzahorn, Bergahorn, Eiche, Linde, Birke, Eberesche
Es sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:
Bäume (Hochstamm): Solitär 3 x v., m.B., St.U. 16/18 cm
Ausnahmsweise ist eine Verschiebung der festgesetzten Standorte zulässig, wenn dies durch Leitungsverläufe sowie durch notwendige Ein- und Ausfahrten bzw. Parkstreifen und Sichtfenster erforderlich ist.
Die Art und das Maß der Veränderungen schließt auch den Verzicht einzelner Baumbepflanzungen ein, soweit die alleeartige Bepflanzung erhalten bleibt.

1.12 Randbegrünung zur Gliederung der Baugebiete (§ 9 (1) 25 a BauGB)

Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung C sind nach dem folgenden Pflanzschema in einer Dichte von 1 Pflanze pro 1,5 m² Pflanzungen durchzuführen:
Es sind folgende Arten zu pflanzen:
1 Bergahorn, 2 Feldahorn, 3 Spitzahorn, 4 Traubeneiche, 5 Hainbuche, 6 Schlehdorn, 7 Hundsrose, 8 Haselnuss, 9 Weißdorn, 10 Hartriegel, 11 Cornellkirsche, 12 Sandbirke.
Es sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:
Bäume (Hochstamm): Solitär 3 x v., m.B., St.U. 12/14 cm
Bäume (Heister): 2 x v., Höhe 100 - 120 cm;
Sträucher: 2 x v., Höhe 60 - 80 cm.

7	7	7	7	7	11	6	6	6	6	3	7	7	7	2	6	7	7	7	2
2	7	7	7	11	11	11	6	6	6	11	11	7	7	2	6	6	10	4	2
2	7	9	1	9	11	8	6	12	9	9	9	9	8	8	10	10	11	11	10
8	5	5	9	9	8	8	8	2	2	2	2	8	3	8	8	11	11	2	4
8	5	10	10	10	8	8	3	10	3	10	5	5	5	10	8	8	5	5	8
8	5	10	10	10	8	8	8	8	10	10	10	10	5	5	8	8	5	4	5
8	8	10	1	5	5	10	10	10	8	8	8	5	10	10	10	9	9	11	8
8	6	5	5	5	12	10	3	10	9	9	9	12	10	9	9	11	11	11	8
6	6	6	11	11	7	12	12	2	11	9	6	6	9	12	9	4	7	7	7
7	6	6	7	7	7	7	12	11	11	9	9	6	10	12	10	10	7	7	7

10 m
30 m

7	7	7	7	7	12	6	6	10	11	5	9	9	5	2	2	9	11	11	12
8	8	10	1	10	8	6	6	10	5	8	9	12	5	11	2	5	9	11	10
8	10	10	10	8	5	10	10	3	8	8	9	8	8	3	5	10	10	10	10
8	4	9	9	9	5	2	2	11	8	8	6	6	5	7	11	5	7	4	12
12	11	11	9	7	7	7	7	5	8	5	5	5	7	8	7	7	7	11	10

5 m
30 m

1.13 Anpflanzungsflächen in den Baugebieten entlang der Verkehrsflächen (§ 9 (1) 25 a BauGB)

Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung D sind in einer Dichte von 1 Pflanze pro 1,5 m² Pflanzungen durchzuführen.
Es sind folgende Arten zulässig:
Hainbuche, Schlehdorn, Hundsrose, Haselnuss, Weißdorn, Hartriegel, Cornellkirsche.
Es sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:
Bäume (Hochstamm): Solitär 3 x v., m.B., St.U. 12/14 cm.
Bäume (Heister): 2 x v., Höhe 100 - 120 cm;
Sträucher: 2 x v., Höhe 60 - 80 cm.

Notwendige Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken sind von der Bepflanzungsvorschrift ausgenommen.
Gemäß §12 (6) BauNVO und §23 (5) BauNVO sind auf den festgesetzten Anpflanzflächen Nebenanlagen im Sinne § 14 (1) BauNVO und bauliche Anlagen sowie sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig. Ausnahmsweise sind Einfriedungen (an der Verkehrsfläche), wenn diese um min. 1.5 m gegenüber der Grundstücksgrenze zurück verlegt sind sowie integrierte und sichtgeschützte Müllboxen zulässig.

1.14 Pflanzungen in den Baugebieten (§ 9 (1) 25 a BauGB)

Bei Baugrundstücken von min. 3000 m² Größe sind entlang der Grundstücksgrenzen grenzbegleitende Anpflanzungsflächen in einer Breite von 1,5 m anzulegen. Die Pflanzungen sind in einer Dichte von 1 Pflanze pro 1,5 m² durchzuführen.
Es sind folgende Arten zulässig:
Hainbuche, Vogelbeere, Feldahorn, Wildapfel, Hartriegel, Cornellkirsche, Pfaffenhüttchen und Weißdorn.
Es sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:
Bäume (Hochstamm): Solitär 3 x v., m.B., St.U. 12/14 cm.
Bäume (Heister): 2 x v., Höhe 100 - 120 cm;
Sträucher: 2 x v., Höhe 60 - 80 cm.

1.15 Bepflanzungen von Stellplatzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Bei der Einrichtung von PKW-Stellplätzen muss je angefangene 6 Stellplatzeinheiten mindestens ein Baum gepflanzt werden.
Es sind folgende Arten zulässig:
Spitzahorn, Traubeneiche, Bergahorn
Es sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:
Bäume (Hochstamm): Solitär 3 x v., m.B., St.U. 16/18 cm.

1.16 Fassadenbegrünung (§ 9 (1) 25 a BauGB)

Außenwandflächen von baulichen Anlagen mit weniger als 5 % Öffnungen sind mit rankenden, schlingenden oder selbstklimmenden Pflanzen dauerhaft zu begrünen. Pro laufenden zwei Metern Außenwand ist mindestens eine Pflanze anzupflanzen und zu erhalten.
Es sind folgende Arten zulässig:
Kletterhortensien, Efeu, Blauregen (Glyszinie), Clematis oder Wilder Wein
Es sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:
Kletterpflanzen: 2x v. mit Topfballen oder Container, Höhe 60 - 100 cm
Ausnahmen können zugelassen werden, wenn betriebsbedingt eine Fassadenbegrünung nicht oder nur teilweise möglich ist.
Bei Beanspruchung dieser Ausnahmeregelung ist ein Ausgleich durch zusätzliche Pflanzflächen (pro Kletterpflanze 4 m² Pflanzfläche mit 2 Gehölzen mit der Art und Qualität aus der textlichen Festsetzung 1.14) vorzunehmen.

1.17 Zuordnungsfestsetzung

Die in den Baugebieten sowie auf den Maßnahmenflächen festgesetzten Maßnahmen (Festsetzungen 1.8 bis 1.16) sowie 9,21 Hektar Aufforstung im Bereich des Hundegalgens und 3,34 Hektar Aufforstung auf der Fläche am Sparower Weg (außerhalb des Plangebietes) werden den Grundstücken der Baugebiete mit Ausnahme des Baugebietes GE (ERG) zugeordnet.
Verteilungsmaßstab ist die überbaubare Grundstücksfläche.
Die festgesetzten Maßnahmen auf den Verkehrsflächen (Festsetzung 1.11) sowie 3,23 Hektar Aufforstung auf der Fläche am Sparower Weg (außerhalb des Plangebietes) werden den Verkehrsflächen zugeordnet.
Die in dem Baugebiet GE (ERG) festgesetzten Maßnahmen (Festsetzungen 1.12 bis 1.16) sowie 1,26 Hektar Aufforstung auf der Fläche am Sparower Weg (außerhalb des Plangebietes) werden dem Baugebiet GE (ERG) zugeordnet."

Gestaltungsfestsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 4 LBauO M-V

2.1 Dachformen

Die Dächer von Gebäuden, die ausschließlich Verwaltungs-, Büro und Wohnnutzung beinhalten, sind mit einer Neigung von mind. 15° bis max. 45° auszubilden.

2.2 Gebäudeoberflächen

Gebäudeoberflächen sind als Putz-, Sichtmauerwerk, Holzverschalung, Trapezblechprofile oder als Glasflächen herzustellen. Nicht zulässig sind unverputzte, großförmige Beton- oder Faserzementtafelplatten.

Hinweise

Um eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu erreichen, werden folgende Maßnahmen auf anderem Wege durch die Stadt Malchow sichergestellt:
- 9,21 ha Aufforstung im Bereich des Hundegalgen und
- 7,83 ha Aufforstung im Bereich des Sparower Weges (Flurstück 2 der Flur 9)
mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen.
Die Aufforstung im Bereich des Hundegalgens wurde bereits während des Aufstellungsverfahrens durchgeführt.
Die Bepflanzung der privaten und öffentlichen Flächen ist spätestens 1 Jahr nach Beendigung der baulichen Maßnahmen durchzuführen.

Teil A: Planzeichnung - Legende

(auf der Grundlage der Planzeichenverordnung PlanZVO 1990)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- GE(EH) Gewerbegebiet Einzelhandel s. textliche Festsetzung 1.1
- GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
- GE(ERG) Gewerbegebiet Ergänzungsbereich s. textliche Festsetzung 1.17

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,2 Grundflächenzahl (GRZ)
- TH Traufhöhe über Bezugspunkt

3. Bauweise und Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- Baugrenze
- a abweichende Bauweise

Nutzungsschablone:

Baugebiet mit Gebietsbezeichnung	
GRZ	Traufhöhe in m ü. Bezugspunkt (s. textl. Festsetzung 1.4)
Abstandsklassen (s. textl. Festsetzung 1.3)	Bauweise

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)

- Verkehrsfläche mit Begrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Bahnflächen (§ 9 Abs 4 BauGB)
- Fußgängerbereich

5. Fläche für die Abwasserbeseitigung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- Fläche zur Versickerung von Niederschlagswasser

6. öffentliche Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung
- Parkanlage

7. Flächen zum Anpflanzen und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 25 BauGB)

- Anpflanzung von Einzelbäumen
- C Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Flächenbezeichnuung

8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Flächenbezeichnung

9. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Ver-und Entsorger belastete Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Allgemeinheit und mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorger zu belastende Fläche, niveaufreier Bahnübergang (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsarten und -maße (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 14 m Vermaßung in Meter
- Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind, (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

9. Darstellungen ohne Normcharakter und Hinweise

- Abstände zu nahegelegenster Wohnbebauung
- derzeitige Freileitung 20 KV
- Vermerk von Lagefestpunkten

10. Nachrichtliche Übernahme

- D Denkmal

11. Sonstige Übernahme

- Freihaltung für Richtfunktrasse (Breitbandkommunikation, UKW, TV) bei Gebäudehöhe von 50 Meter (vgl. textliche Festsetzung 1.4)

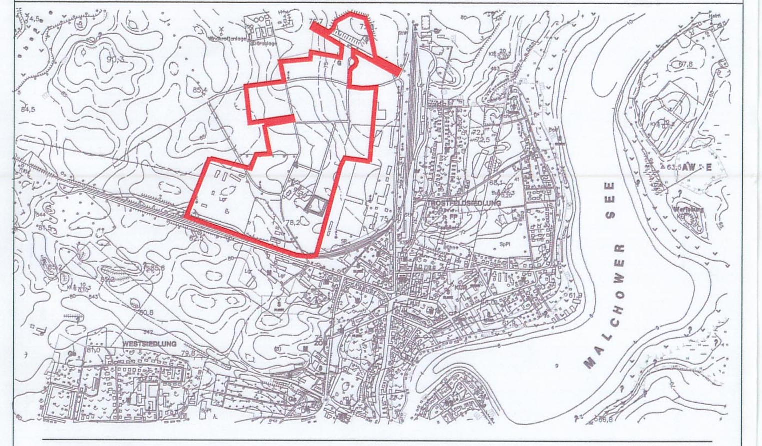

Satzung der Stadt Malchow

Bebauungsplan 1a

Gewerbegebiet
Satzungsexemplar

Maßstab 1: 1.500 (DIN A0); 1:3.000 (DIN A2)

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

Juni 2002

letzte Bearbeitung: 14. Januar 2003
(Auflagen zur Genehmigung vom 19. November 2002)

planungsgruppe STADT + DORF
prof. dr. rudolf schäfer und partner gbr

Lützowstraße 102 -104, D-10785 Berlin, Telefon 030-264923-0, Telefax 030-264923-23